

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1969

**Bundesgesetz
über die Änderung des Bundesgesetzes
betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr
und des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr**

(Vom 20. Dezember 1968)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 1968¹⁾,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 14. Oktober 1922²⁾ betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr (Telegraphen- und Telephonverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 7

¹ Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind auf schriftliches Gesuch der zuständigen eidgenössischen Justiz- oder Polizeibehörden oder der zuständigen kantonalen Justizbehörden zur Auslieferung von dienstlichen Aufzeichnungen über den Telephonverkehr oder von Telegrammen sowie zur Auskunfterteilung über den Telephon- oder Telegrammverkehr bestimmter Personen verpflichtet, wenn es sich um eine Strafuntersuchung wegen eines Verbrechens oder um seine Verhinderung handelt. *b. Vorbehalte*

² Eine solche Pflicht zur Auslieferung und Auskunfterteilung besteht auch, wenn das Gesuch vom zuständigen kantonalen Polizeidirektor zur Verhinderung eines Verbrechens gestellt wird.

³ Bei strafbaren Handlungen gegen den Staat, die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes finden die Bestimmungen von Absatz 1 auch auf Vergehen Anwendung.

¹⁾ BBl 1968, I, 393.

²⁾ BS 7, 867; AS 1962, 977.

⁴ Erweisen sich die gemäss Absatz 1 bis 3 angeordneten Massnahmen als nicht mehr nötig, sind sie unverzüglich einzustellen.

II

Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924¹⁾ betreffend den Postverkehr (Postverkehrsgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 6, Abs. 3, 3^{bis}, 3^{ter}, 3^{quater} und 6

³ Die Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe sind auf schriftliches Gesuch der zuständigen eidgenössischen Justiz- oder Polizeibehörden oder der zuständigen kantonalen Justizbehörden zur Auslieferung von Postsendungen, angewiesenen Beträgen und Guthaben von Rechnungsinhabern, sowie zur Auskunfterteilung über den Postverkehr bestimmter Personen verpflichtet, wenn es sich um eine Strafuntersuchung wegen eines Verbrechens oder um seine Verhinderung handelt.

^{3 bis} Eine solche Pflicht zur Auslieferung und Auskunfterteilung besteht auch, wenn das Gesuch vom zuständigen kantonalen Polizeidirektor zur Verhinderung eines Verbrechens gestellt wird.

^{3ter} Bei strafbaren Handlungen gegen den Staat, die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes finden die Bestimmungen von Absatz 3 auch auf Vergehen Anwendung.

^{3quater} Erweisen sich die gemäss Absatz 3, 3^{bis} und 3^{ter} angeordneten Massnahmen als nicht mehr notwendig, sind sie unverzüglich einzustellen.

⁶ Zugunsten der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt kann der Bundesrat ebenfalls Ausnahmen von der Pflicht zur Wahrung des Postgeheimnisses bewilligen.

III

Die Bestimmungen der Abschnitte I und II treten gleichzeitig in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 20. Dezember 1968.

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **F. Koehler**

¹⁾ BS 7, 754; AS 1967, 1485.

Also beschlossen vom Standerat,

Bern, den 20. Dezember 1968.

Der Präsident: C. Clavadetscher

Der Protokollführer: Sauvant

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 20. Dezember 1968.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Huber

9918

Datum der Veröffentlichung 31. Dezember 1968

Ablauf der Referendumsfrist: 31. März 1969

Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr und des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr (Vom 20. Dezember 1968)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1968
Date	
Data	
Seite	1267-1269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 191

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.